

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Geschäftsordnung

§ 1 Geltung

- (1) Grundlage der Geschäftsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Landeskonzferenz und entsprechend auch für die Sitzungen des Landesausschusses, des Landesvorstandes, des Ehrenausschusses und etwaiger Arbeitskreise sowie anderer Gremien im Verein.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Landeskonzferenzen werden vom Präsidium moderiert und geleitet. Sitzungen des Landesausschusses und des Landesvorstandes werden von einer* einem Landesvorsitzenden moderiert und geleitet; etwaige Arbeitskreise werden von der jeweiligen Leitung moderiert und geleitet.
- (2) Das Präsidium erhält die erforderlichen Befugnisse, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung sicher zu stellen. Dazu gehören auch die Möglichkeiten, redenden Personen das Wort zu entziehen und Erschienenen bei Gefährdung der Ordnung von der Sitzung auszuschließen. Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 erhalten Sitzungsleitungen nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Das Präsidium lässt zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung abstimmen, welche die Reihenfolge der abzuhandelnden Inhalte der Sitzung bestimmt. Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen des Landesausschusses, des Landesvorstandes, des Ehrenausschusses und etwaiger Arbeitskreise sowie anderer Gremien im Verein.
- (4) Anträge auf Veränderung der bereits beschlossenen Tagesordnung gelten als Anträge zur Geschäftsordnung (nach § 4 Absatz 6).

§ 3 Anträge

- (1) Anträge für die Landeskonzferenz und den Landesausschuss sind schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesvorstand einzureichen. Alle Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden sind antragsberechtigt; dies gilt entsprechend für alle Gremien des Vereins. Anträge an den Landesvorstand, etwaige Arbeitskreise oder andere Gremien haben keine Antragsfrist, sofern nichts anderes angegeben ist. Besteht eine Antragsfrist, werden die fristgemäß eingegangenen Anträge allen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden schriftlich oder per E-Mail vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt. Eine Pflicht für eine Bekanntgabe nach Satz 4 besteht nicht, es genügt die Bekanntgabe zur Eröffnung der Sitzung oder in deren Verlauf; dies gilt insbesondere für Initiativanträge.
- (2) Anträge für die Landeskonzferenz und den Landesausschuss, die nicht bis zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorliegen oder während der Sitzung eingereicht werden (sogenannte Initiativanträge), werden nur behandelt, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden für eine Behandlung stimmt.

- (3) Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge können nicht als Initiativanträge gestellt werden, sondern müssen nach Maßgabe der genannten Antragsfrist eingereicht werden. Besteht keine Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 3, so gilt Satz 1 entsprechend in Verbindung mit Absatz 2 nicht.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, ist über den am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge obliegt der Sitzungsleitung.
- (5) Die antragstellende Person stellt ihren Antrag vor und begründet ihn. Anschließend steht der Antrag zur Diskussion und darauf folgend zur Abstimmung.
- (6) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge mündlich oder in Textform während der Sitzung unter Einhaltung geltender Bestimmungen gestellt werden.
- (7) Ein Antrag wird geändert, wenn die antragstellende Person den eingebrachten Änderungsantrag übernimmt. Außerdem wird ein Antrag geändert, wenn die Mehrheit der erschienenen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden der Änderung zustimmt.

§ 4 Diskussionsregeln

- (1) Die Sitzungsleitung ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, führt eine Redeliste und erteilt den Redeberechtigten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen. In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.
- (2) Vereinsmitglieder, welche keine Delegierten oder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende sind, können nach § 6 Absatz 2 Satz 3 der Satzung als Gäste ohne Rechte von delegierten Personen beziehungsweise ohne Rechte von stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden an der Landeskonzferenz teilnehmen. Rederecht genießen alle Erschienenen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für andere Gremien des Vereins, sofern besagte Personen nach Satz 1 im Sinne des Absatzes 3 eingeladen worden sind und die Sitzung einen öffentlichen Charakter besitzt; jederzeit während einer solchen Sitzung kann die Sitzungsleitung Gäste und andere nicht stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende ausschließen, wenn es um die Beratung vertraulicher Angelegenheiten geht oder mindestens ein Drittel der erschienenen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden einen Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt.
- (3) Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich; Gäste, Sachverständige und Pressevertretungen können auf Antrag beim Landesvorstand oder vom Landesvorstand selbst ausgehend eingeladen werden. Vereinsmitglieder, die nicht stimmberechtigt bei der Landeskonzferenz sind, sind stets zur Teilnahme an dieser berechtigt (im Sinne des Absatzes 2 Satz 1).
- (4) Die redende Person kann Zwischenfragen oder -bemerkungen gestatten. Ebenso kann sie bei Klärung von Unklarheiten, Beantwortung direkter Fragen oder Annahme eines Änderungsantrages außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten. Die Sitzungsleitung darf sich außerhalb der Reihenfolge zum weiteren Verfahren äußern.
- (5) Delegierte oder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende, die zur Geschäftsordnung reden wollen, erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge. Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt und in der Regel durch das Heben beider Arme signalisiert.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. der Antrag auf Feststellung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung,
 3. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 4. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 5. der Antrag auf Einhaltung der Tagesordnung,
 6. der Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
 7. der Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung,
 8. der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten,
 9. der Antrag auf Schluss der Debatte und gegebenenfalls sofortige Abstimmung,
 10. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung und
 11. der Antrag auf Vertagung der Sitzung.
- (7) Vor der Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach der Begründung maximal eine Gegenrede (formal oder inhaltlich) zulässig. Eine weitere Diskussion erfolgt nicht.
- (8) Gibt es keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. Bei einer Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Enthaltung nicht möglich.
- (9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn die Mehrheit der erschienenen Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden dafür stimmt. Eine Ausnahme bilden die in Absatz 6 Nummer 7 bis 11 genannten Anträge; sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (10) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen zu rechnen.

§ 5 Niederschrift

- (1) Von jeder Landeskonzferenz, jeder Sitzung des Landesausschusses, des Landesvorstandes und etwaiger Arbeitskreise ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine*r der Landesvorsitzenden und die Protokollführung müssen die Niederschrift der jeweiligen Sitzung unterzeichnen.
- (2) In der Regel soll die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Erschienenen vorliegen. Die vorliegende Niederschrift muss bei der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums genehmigt werden. Niederschriftänderungsanträge können formlos ab der Veröffentlichung bis zur Genehmigung durch das Gremium bei der Protokollführung eingereicht werden, welche über diese entscheidet und bis zur Genehmigung der Niederschrift diesbezüglich im Amt bleibt; formale und orthografische Änderungen kann die Protokollführung innerhalb des genannten Zeitraumes selbst vornehmen.

(3) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Sitzung,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landeskonzferenz in Kraft. Sie kann von der Landeskonzferenz unter Einhaltung der in der Satzung und etwaigen Ordnungen genannten Bedingungen beschlossen und geändert werden.
- (2) Die Satzung und andere Ordnungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind entsprechend anzuwenden.

Beschlossen auf der 2. Landeskonzferenz am 28. Mai 2017 in Kiel.
Geändert auf der 3. Landeskonzferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonzferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonzferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonzferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonzferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonzferenz am 24. August 2022.